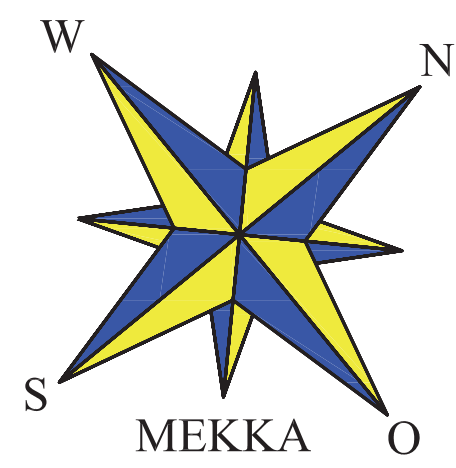




FRIEDHOF KETSCH


Ausrichtung von Grabfeldern Richtung MEKKA



GPS Koordinaten von Ketsch 49° 21' 59.76 N 8° 31' 59.52 E
 Mekka 21° 25' 39° 50' nördlicher Breite
 östlicher Länge

Legende

- H - Z = Reihengrabfelder
- W1 - 21 = Kaufgräber
- WSO = Kaufgräber mit besonderer Gestaltung 1-4
- E1 = Soldatengräber
- Stand = August 2023
- = Standort Informationstafel
- = Standort Transportwagen für Gießkannen
- = Standort Transportwagen
- = Wasserzähler Schacht
- = Wasserentnahmestelle



Auszug aus der Friedhoffssatzung der Gemeinde Ketsch vom 21.03. 2016

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- 1.) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- 2.) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig Grabmale
 - a) aus Kunststein oder aus Gips,
 - b) mit Farbanstrich auf Stein,
 Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.
- 3.) Die Gesamthöhe von Grabmalen wird auf max. 1,40 m für Grabsteine und Grabkreuze, gemessen ab Oberkante Randstein des vor dem Grab verlaufenden Weges festgesetzt.
- 4.) Begründete Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

§ 12 Wahlgräber

- 13.) In den Grabfeldern W02, W03, W4.1 und W06 sind keine Erstbelegungen mehr möglich

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- 1.) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- 2.) Für die Grabfelder WSO 1, WSO 2, WSO 3, WSO 4 gelten folgende besondere Gestaltungsvorschriften:
 - a) außer den von der Gemeinde verlegten, das Grab eingrenzenden Plattenbelägen, sind zusätzliche Grabeinfassungen nicht zulässig,
 - b) Grabplatten, auch solche, die das Grab nur teilweise abdecken, sind unzulässig.
- 3.) Für die Grabfelder W11, W12, W14, W14.1, W19, W20, M01 und M02 sind das Grab mehr als zur Hälfte abdeckende Platten nicht zulässig.
- 4.) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u. ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.
- 5.) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

Gärtnerei Seitz

Friedhofsweg

Gartenstraße

Gartenstraße

Spießstraße

Nelkenstraße

Nelkenstraße

Ost - Eingang

Nord - Eingang

West - Eingang

Lagerplatz

Trauerhalle

Totenhalle

Ehrenmal

Stüd - Eingang